

STELLUNGNAHME DES VEREINS PROJEKT INTEGRATIONSHAUS ZUR VERWALTUNGSGERICHTSBARKEITSNÖVELLE 2010

Der Verein Projekt Integrationshaus nimmt Stellung zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010).

Seitens des Vereins Projekt Integrationshaus (im Folgenden Integrationshaus) werden in erster Linie AsylwerberInnen, Konventionsflüchtlinge wie auch subsidiär Schutzberechtigte betreut und beraten. Das Integrationshaus nimmt in diesem Rahmen zu dem vorliegenden Entwurf Stellung. Soweit daher auf Bestimmungen des Entwurfes, die den Aufgabenbereich des Integrationshauses nicht betreffen, auch nicht eingegangen wird, kann hieraus keine zustimmende oder ablehnende Positionierung abgeleitet werden.

Bereits aus Anlass der Umgestaltung des Rechtsschutzes im Zuge der Einführung des Asylgerichtshofes gab das Integrationshaus eine begründete Stellungnahme ab. Hauptkritikpunkt derselben war, dass die höchstgerichtliche Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof für den Bereich des Asylverfahrens ausgeschaltet wurde.

Die Kritik an der damaligen Verfassungsänderung war breit gefächert: Prominente VertreterInnen der Rechtswissenschaft kritisierten die Abstriche in Sachen Rechtsschutz ebenso wie etwa VertreterInnen der Richtervereinigung. Von letztgenannter Seite wurde die Befürchtung geäußert, dass der Asylgerichtshof kein vollwertiges Verwaltungsgericht würde, sodass lediglich eine „Umetikettierung“ der Vorläuferinstitution zum Asylgerichtshof statfinde.

Tatsächlich zeigt die Praxis, dass der damals vorgenommene Einschnitt in den Rechtsschutz im Asylbereich einen schweren Verlust, nicht zuletzt in rechtsstaatlicher Hinsicht darstellt.

So ist etwa die Entscheidungspraxis im Asylverfahren mit dem Übergang vom Unabhängigen Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof deutlich uneinheitlicher geworden; gelitten haben die Vorhersehbarkeit im Individualverfahren und damit im Zusammenhang auch die Rechtssicherheit.

Zudem sei abermals festgehalten, dass der Verwaltungsgerichtshof im langjährigen Schnitt in etwa 20 % (sic!) der an ihn herangetragenen Asylfälle festgestellt hatte, dass geltendes Recht durch die Rechtsmittelinstanz im Asylverfahren falsch angewandt wurde. Dass gerade bei einer derart sensiblen Materie jede „falsche“, weil nicht im Einklang mit dem Gesetz stehende, Entscheidung eine zu viel ist, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Schon angesichts der personellen Kontinuität zwischen der Vorgängerinstanz und dem Asylgerichtshof ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit der Einführung des Asylgerichtshofs von einem Tag zum nächsten diese Fehlerquote inexistent geworden sein sollte. Verlässliche Zahlen hierzu gibt es mangels Korrektiv durch den Verwaltungsgerichtshof leider nicht mehr. Dass aber der Asylgerichtshof wiederholt derart massiv rechtsunrichtig entschieden hat, dass selbst der Verfassungsgerichtshof mit seinem bekanntermaßen auf Verfassungsfragen eingeschränkten Prüfungsmaßstab Entscheidungen des Asylgerichtshofs aufhebt, vermag die Sorge um die Entscheidungsqualität nicht gerade zu entkräften.

Im Zuge der nunmehr beabsichtigten Novellierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit böte sich die Möglichkeit, das (reduzierte) Sonderrechtsschutzregime für AsylwerberInnen nicht länger zu perpetuieren, sondern das Asylverfahren in das Normalsystem zu integrieren.

Unverständlich erscheint, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein Zustand fortgeschrieben werden soll, der zwar FalschparkerInnen wegen einer Geldstrafe den Zugang zum Verwaltungsgerichtshof eröffnet, nicht aber Menschen im Asylverfahren, also in Verfahren, die das Recht auf Leben, das Gebot, nicht der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden, zum Gegenstand haben.

Angemerkt sei schließlich, dass mit der vorliegenden Novelle dem Verwaltungsgerichtshof ein erweitertes Ablehnungsrecht eingeräumt werden soll. Da es dem Gerichtshof somit offen stünde, die Behandlung aussichtloser Beschwerden abzulehnen, vermag das für die Reduktion des Rechtsschutzes in Asylverfahren angeführte Argument der Überlastung des Verwaltungsgerichtshofs jedenfalls nicht länger zu verfangen.

Es wird daher angeregt, der systemwidrigen Rechtsschutzrestriktion ein Ende zu setzen und Asylverfahren wieder in das reguläre Rechtsschutzsystem einzugliedern.